

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1964

KR.Nr. A 0164/2023 (BJD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Senkung der Hürden für Solaranlagen in der Juraschutzzone Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, die rechtlichen Vorgaben insbesondere im Bereich Natur- und Heimatschutz dahingehend anzupassen, damit Solaranlagen auf Gebäuden in der Juraschutzzone einfacher realisierbar sind.

2. Begründung (Vorstosstext)

Mit dem Auftrag A 0209/2022 «Meldepflicht statt Bewilligungspflicht von Solaranlagen in der Juraschutzzone» wird angestrebt, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Juraschutzzone künftig nur noch gemeldet und nicht mehr bewilligt werden müssen. Das führt zu einer Verfahrensbeschleunigung, was positiv ist. Das reicht aber nicht.

Auch mit dem Übergang zur Meldepflicht bleiben die sehr hohen Anforderungen bestehen. So schreibt die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz z.B. vor, dass bei Bauten Materialien zu verwenden sind, welche durch ihre Farbe, Struktur oder Beschaffenheit nicht störend wirken. Weiter wird vorgegeben, dass bei Bauten die Farbe auf die Umgebung abzustimmen ist. In der Regel sind für Fassaden erd- oder holzfarbene Töne, für die Bedachung je nach Situation ziegelfarbene oder rotbraune Töne zu verwenden.

Diese Vorgaben erschweren den Bau von Solaranlagen massiv. Die Vorgaben sind nicht mehr zeitgemäss und müssen vereinfacht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

§ 26 Absatz 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141), der sich zu gestalterischen Vorgaben in der Juraschutzzone äussert, lautet wie folgt: «Die Farbe ist auf die Umgebung abzustimmen und hat sich harmonisch in die Landschaft einzufügen. In der Regel sind für Fassaden erd- oder holzfarbene Töne, für Bedachungen je nach Situation ziegelfarbene oder rotbraune Töne zu wählen.» Mit der offenen Formulierung («in der Regel») liesse sich für Solaranlagen ohne Weiteres eine grosszügige Praxis bilden. Nichtsdestotrotz soll im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz für die rechtsanwendenden Behörden aber auch für die rechtssuchende Bevölkerung die vorgenannte Norm angepasst werden. Es bietet sich hierbei nach summarischer Prüfung an zu verlangen, dass die Solaranlagen (nur, aber immerhin) im Sinne von Art. 32a Absatz 1 und 1^{bis} der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) genügend angepasst sein müssen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat